

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 21 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab

1. Die Sing- und Musikschule Würzburg (Schule) erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Unterrichtsgebühren nach dem als Anlage (1) beigefügten Gebührentarif. Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten werden Nutzungsgebühren nach dem als Anlage (2) beigefügten Gebührentarif erhoben.
2. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf die für das jeweilige Unterrichtsfach gem. § 10 Benutzungssatzung festgelegte Unterrichtsdauer.
3. Für Kurse in Ensemble- und Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Unterrichts- und Nutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Die Gebühren für den Musikgarten sind Kursgebühren und beziehen sich auf die Dauer des Kurses.
5. Die Gebührenpflicht für die Unterrichtsgebühren entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung. Sie endet grundsätzlich zum Ende eines Schuljahres.
6. Wird das Unterrichtsverhältnis gemäß § 12 der Benutzungssatzung während des Schuljahres beendet, so ermäßigt sich die Gebühr auf 1/10 der Unterrichtsgebühr für jeden angefangenen Unterrichtsmonat. Die Monate August und September bleiben insoweit unberücksichtigt. Bei einer Beendigung des Unterrichtsverhältnisses nach dem 30.04., wird die Unterrichtsgebühr nicht ermäßigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beendigung der Ausbildung in einem Unterrichtsfach.

Beginnt das Unterrichtsverhältnis im Laufe des Schuljahres, so wird eine Unterrichtsgebühr für jeden angefangenen Unterrichtsmonat mit 1/10 der Jahresgebühr festgesetzt.

Die Festsetzung der Unterrichtsgebühr bei Gruppenunterricht ist von der Anzahl der Schüler am 31.10. abhängig.

7. Die Gebührenpflicht für die Nutzungsgebühren entsteht mit der Entgegennahme des Instrumentes und endet mit der Rückgabe.

Endet das Nutzungsverhältnis vor dem 01.03., so ist die Hälfte der festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Beginnt das Nutzungsverhältnis im Laufe des Schuljahres, so vermindert sich die Jahresgebühr auf 1/10 für jeden angefangenen Nutzungsmonat.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Unterrichts- und Nutzungsgebühren ist der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Unterrichtsgebühren und die Nutzungsgebühren sind in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. Dezember und 1. März, fällig. Erteilt der Gebührenschuldner eine Einzugsermächtigung, so wird, ein Zehntel der Unterrichtsgebühr pro Monat abgebucht.
2. Endet das Unterrichts- oder Nutzungsverhältnis vor Ablauf des Schuljahres, ist die Gebühr mit dem Ausscheiden aus der Schule oder der Rückgabe des Musikinstrumentes sofort zur Zahlung fällig.
3. Für die Anmahnung rückständiger Gebühren wird eine Mahngebühr erhoben.

Sie beträgt bei rückständigen Beträgen

bis zu 500,00 Euro	5,00 Euro
von mehr als 500,00 Euro bis 2.600,00 Euro	13,00 Euro
von mehr als 2.600,00 Euro	20,00 Euro.

Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe der Einzelbeträge zugrunde zu legen.

§ 4 Ermäßigung und Erlass

1. Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird gewährt als Sozialermäßigung (Abs. 2) und Familienermäßigung (Abs. 3). Die Ermäßigungen werden nebeneinander gewährt.
2. Die Sozialermäßigung wird Gebührenschuldern auf Antrag gewährt, deren Bruttoeinkünfte zusammen mit den Bruttoeinkünften der übrigen zu berücksichtigenden haushaltsangehörigen Personen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt.

Die Ermäßigung beträgt bei einem Einkommen

bis zu 100 % des Richtsatzes	¼ der vollen Gebühr
bis zu 75 % des Richtsatzes	½ der vollen Gebühr
bis zu 60 % des Richtsatzes	¾ der vollen Gebühr
bis zu 50 % des Richtsatzes	die volle Gebühr.

Einkommen in diesem Sinne sind alle Bruttoeinkünfte der bei der Regelsatzberechnung zu berücksichtigenden Personen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Antragstellung vorgeht. Ist das Einkommen im Kalenderjahr der Antragstellung voraussichtlich wesentlich niedriger, so ist auf Antrag von diesen Einkommensverhältnissen auszugehen.

Die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Kommt der Antragsteller dieser Nachweispflicht trotz Aufforderung nicht nach, wird keine Ermäßigung gewährt.

Ermäßigungs- und Erlassanträge müssen jährlich schriftlich bis zum 30.09. neu gestellt werden.

Wird ein Antrag erst nach dem 30.09. gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem 01. des Monats, der auf die Antragstellung folgt.

3. Werden Geschwister unterrichtet, wird ohne Antrag folgende Ermäßigung gewährt:

Für das 2. Kind	$\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr
Für das 3. Kind	$\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr
Für das 4. und jedes weitere Kind	$\frac{3}{4}$ der vollen Gebühr

1. Kind einer Familie ist das Kind mit der höchsten Gebührenhöhe (Gebührenhöhe ist die Gesamtsumme aller Unterrichtsgebühren je Kind), 2. Kind das Kind mit der zweithöchsten Gebührenhöhe, 3. Kind das Kind mit der dritthöchsten Gebührenhöhe, 4. und jedes weitere Kind das Kind mit der vierthöchsten oder weiteren Gebührenhöhe. Unerheblich sind Zeitpunkt der Anmeldung sowie das Alter der Kinder.

Bei gleicher Gebührenhöhe erhält das jüngere Kind die jeweilig nachfolgende Ermäßigung nach Satz 1.

Nicht berücksichtigungsfähig nach Satz 1 sind Geschwister, die nur in Ensemble- oder Ergänzungsfächern unterrichtet werden.

Die Ermäßigung wird je Kind nur jeweils für ein Unterrichtsfach, und zwar für das Unterrichtsfach, für das die höchste Unterrichtsgebühr zu entrichten ist, gewährt.

4. Die Schule kann in einer besonderen Lage (z.B. Pandemie) für einen festzusetzenden Zeitraum den vereinfachten Zugang zur Sozialermäßigung ermöglichen. Für diesen Fall wird die Sozialermäßigung ohne Nachweis auf Antrag gewährt um finanzielle Härten für Schüler*innen zu vermeiden.

5. Die Unterrichtsgebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der zuständige Fachbereichsleiter als Mitglied der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Geschäftsleiter.

§ 5 Gebührenerstattung

1. Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Schule, die Zahl der Unterrichtsstunden im Jahr um 4 oder mehr unterschritten wurden.
2. Bei einem von der Schule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als 4 aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.
3. Fällt Unterricht aufgrund höherer Gewalt aus entsteht kein Erstattungsanspruch, der Unterricht entfällt dann ersatzlos. Wird Unterricht mit digitalen Mitteln erteilt, sind bis zu 6 Unterrichtseinheiten am Stück und maximal 12 Unterrichtseinheiten als vollständiger Ersatz für den Präsenzunterricht hinzunehmen.
4. Die Schule ist berechtigt, ausgefallenen Unterricht nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2023, außer Kraft.

Kassenverwaltung
01.08.2025
Dobner

Anlage 1

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Gebührentarif für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Unterrichtszeiten, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, sind möglich und werden proportional zur angegebenen Gebührenstruktur berechnet.

	Unterrichtsform	Dauer Min.	Jahres- gebühr	Monats- gebühr (bei 12 Mo- naten)	Monatsrate Die Jahresgebühr wird in 10 monatlichen Raten von Oktober bis Juli abgebucht.	Jahres- gebühr Erwachsene ab 27 Jahren	Monats- gebühr (bei 12 Mo- naten) Erwachsene ab 27 Jahren	Monatsrate Die Jahresgebühr wird in 10 monatlichen Raten von Oktober bis Juli abgebucht. Erwachsene ab 27 Jahren
1.	GRUNDFÄCHER							
	Musikalische Früherziehung (MFE)	45	250,00 €	20,83 €	25,00 €	-	-	-
	Grundkurs	45	250,00 €	20,83 €	25,00 €	-	-	-
	Musikgarten pro Halbjahr u. Kind Instrumentenkarussell	45	160,00 € 410,00 €	- 34,67 €	- 41,00 €	-	-	-
2.	EINZELUNTERRICHT							
	Einzelunterricht	20	564,44 €	47,04 €	56,44 €	649,11 €	54,10 €	64,91 €
	Einzelunterricht	25	705,56 €	58,80 €	70,56 €	811,39 €	67,62 €	81,14 €
	Einzelunterricht	30	846,67 €	70,56 €	84,67 €	973,67 €	81,14 €	97,37 €
	Einzelunterricht	40	1.128,89 €	94,07 €	112,89 €	1.298,22 €	108,19 €	129,82 €
3.	GRUPPENUNTERRICHT							
	2 Schüler	30	444,67 €	37,06 €	44,47 €	511,37 €	42,61 €	51,14 €
	2 Schüler	40	592,89 €	49,41 €	59,29 €	681,82 €	56,82 €	68,18 €
	3 Schüler	40	402,67 €	33,56 €	40,27 €	463,07 €	38,59 €	46,31 €
	4 Schüler	50	387,78 €	32,31 €	38,78 €	445,95 €	37,16 €	44,60 €

Anlage 2

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

- Gebührentarif für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten -

Tarif-Nr.	Musikinstrument	Gebühren/ Schuljahr
1.	Violine	120,00 €
2.	Querflöte, Klarinette, Trompete, Posaune	130,00 €
3.	Kontrabass, Saxophon, Tuba, Horn, Bariton, Cello, Oboe	160,00 €
4.	sonstige nicht unter Tarif-Nr. 1 bis 3 genannte Musikinstrumente	
4.1	mit einem Anschaffungswert bis 400,00 €	120,00 €
4.2	mit einem Anschaffungswert von mehr als 400,00 € bis 750,00 €	130,00 €
4.3	mit einem Anschaffungswert über 750,00 €	160,00 €